

nommen worden. Man hätte gewünscht, daß dieser gründlichen wie umfassenden Arbeit, die alle Fragen so klar und frisch anfaßt und zu Ende führt, weitere solcher Art folgen möchten; daß dem Vf. es gegönnt wäre, den so verheißungsvoll begonnenen Weg fortzuführen. Der Krieg hat diese Hoffnung zerstört, und uns bleibt nichts übrig, als dankbar anzuerkennen, aus dieser Arbeit Belehrung und Bereicherung erfahren zu haben.

G. Sch.-F.

C.-J. Joset, *Les villes au pays de Luxembourg (1196—1383)* (Université de Louvain. Recueil de travaux d'hist. et de phil. 3me série, 5me fasc.) Brüssel-Löwen 1940, Vermaut; 235 S. u. 1 Karte. Die der Schule von Lousse verpflichtete Arbeit will die Antwort auf die Frage nach dem Wesen der mittelalterlichen Stadt fördern, indem sie die Stadtrechtsorte im Bereich des Herzogtums Luxemburg - nach seinem Umfang vom Jahr 1383 - seit dem ersten Auftreten von Freiungsurkunden zu Beginn des 13. Jh.s untersucht. Für die weitreichenden Absichten des Vf. ist diese räumliche Basis entschieden zu schmal, um so mehr, als gerade Luxemburg weder die notwendige territoriale Geschlossenheit noch verfassungsgeschichtliche Einheit oder gar Sonderentwicklung aufweist, welche allein das eingeschlagene Verfahren rechtfertigen könnten. Sieht man von diesem grundsätzlichen Mangel ab, so erweist sich die Arbeit als fleißige und nützliche Monographie über ein von der Forschung bisher etwas stiefmütterlich behandeltes Gebiet. Ein nach Orten in ABC-Folge geordnetes Verzeichnis von Freiungsurkunden sowie Listen gefreiter und vielleicht gefreiter Orte schließen die Lücke zwischen dem für Lothringen aufgestellten Katalog von Perrin und der wohl bald zu erwartenden Fortsetzung der entsprechenden Arbeit, die Schaus für die südliche Rheinprovinz begonnen hat.¹⁾ Der Vf. unterscheidet im Rahmen der „franche ville“ vier Untergruppen: „villes à justicier“ Städte nach dem Recht von Diedenhofen und Grevenmacher, „Ardennerstädte“ und Orte nach Beaumonters Recht. Ein mehr systematisches als genetisches Denken, das ihm eignet, führt auch hier dazu, daß die Typisierung, wie der Vf. gelegentlich (S. 15) selbst eingesteht, zu schematisch wird und die Nuancen des Bildes nicht immer gebührend gewahrt bleiben. Orte aller vier Typen erscheinen seit dem 2. Drittel des 14. Jh.s unter der Bezeichnung „bonnes villes“ Der Vf. sieht darin Städte, die der unmittelbaren Jurisdiktion des Landesherrn unterstehen und von diesem als Vertreter bestimmter Gegenden, deren Mittelpunkt sie bilden, bei politischen Akten berücksichtigt werden (S. 183). Demgegenüber treten die „franches villes“ gebliebenen Orte später zurück, um über „Freiheiten“ schließlich in der Masse der Dörfer unterzugehen (ebd.). Steinbachs These über die geschichtlichen Grundlagen der kommunalen Selbstverwaltung stimmt der Vf. zu; hingegen vermag er sich angesichts der rein bäuerlichen Wirtschaftsverfassung des mittelalterlichen Luxemburg für die Wesensbestimmung der Stadt nicht der herrschenden

¹⁾ E. Perrin, *Catalogue des chartes de franchise de la Lorraine antérieures à 1350* (Annuaire de la Soc. d'hist. et d'arch. de la Lorraine 33, 1924, S. 269 ff.); E. Schaus, *Stadtrechtsorte und Flecken im Regierungsbezirk Koblenz* (Rhein. Heimatpflege 7, 1935, S. 484—498; 8, 1936, S. 561—590; 9, 1937, S. 388—423). Die vorbereitete Übersicht über die heute zum Regierungsbezirk Trier gehörenden alt-luxemburgischen Orte wird einzelne Verbesserungen und Berichtigungen der hierauf bezüglichen Angaben bei Joset enthalten.